

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Gesundheitswesen

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



Bezirkshauptmannschaft Tulln, 3430

Alle
Stadt- / Markt- / Gemeinden
zu Händen
des Bürgermeisters

TUA5-I-071/022

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: gesundheit.bhtu@noel.gv.at
Fax: 02272/9025-39571 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 72) 9025

Durchwahl

Datum

Katrin Nußbaumer

39140

21. März 2020

Betrifft

Verordnung über die Absonderung von Einreisenden aus bestimmten Gebieten auf dem Landweg nach dem Epidemiegesetz 1950

Verordnung über die Absonderung von Einreisenden aus bestimmten Gebieten auf dem Landweg nach dem Epidemiegesetz 1950

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln verordnet am 21. März 2020 aufgrund der §§ 7 und 24 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018:

§ 1

(1) Österreichische Staatsbürger und Fremde, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Verwaltungsbezirk Tulln haben, sind nach Reiserückkehr oder Einreise auf dem Landweg

1. aus den Staatsgebieten von Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien sowie
2. aus den österreichischen Gemeinden Flachau, Gasteinertal mit den Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein, Großarl mit den Kommunen Großarl und Hüttschlag, Heiligenblut, gesamte Arlberg-Region mit Lech, Warth, Schröcken, Ortsteil Stuben der Gemeinde Klösterle und dem Land Tirol

verpflichtet, ab Rückkehr unverzüglich eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten und die Bezirkshauptmannschaft Tulln darüber zu informieren (telefonisch unter 02272/9025-39481 oder mittels Webformular auf <https://www.noe.gv.at/einreise>).

(2) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Personen, die ein Gesundheitszeugnis vorlegen, das bestätigt, dass der molekularbiologische Test aus SARS-CoV-2 negativ ist und das nicht älter als vier Tage ist.

§ 2

Die Bezirkshauptmannschaft kann auf Antrag mit Bescheid eine Ausnahme vom Verbot des § 1 Abs. 1 genehmigen, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund geltend machen kann. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, bei einer beruflichen Tätigkeit

1. in einem Gesundheits-, Pflege- oder Sozialbetreuungsberuf,
2. die für die Sicherheit der Bevölkerung erforderlich ist oder
3. die der Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung dient.

Dies gilt jedenfalls auch für Freiwillige in Rettungsorganisationen und Feuerwehren.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 20. März 2020, TUA5-I-071/022, und tritt mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. R i e m e r

Ärztliches Zeugnis

über Maßnahmen bei der Einreise auf dem Landweg aus SARS-CoV-2 Hoch-Risiko-Gebieten

Es wird bescheinigt, dass

(Name)

geboren am In

auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 am getestet wurde.

Infektionsstatus zum Zeitpunkt der Testung

SARS-CoV-2

pos:

neg:

....., am

Unterschrift und Stampiglie des bescheinigenden Arztes

Zutreffendes ankreuzen